

Geschäftsordnung des Jugendforums Teltow-Fläming

Stand: 24.07.2024

Präambel

Das Jugendforum ist fester Bestandteil der Partnerschaft für Demokratie Teltow-Fläming und des Bundesprogramms Demokratie leben.

Die Jugendlichen des Kreises Teltow-Fläming sollen als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft anerkannt, gefordert und gefördert werden. Sie sollen die Möglichkeit zur Mitgestaltung ihrer Lebenswelten und Zukunft erhalten und eigenverantwortlich über Projektmittel zur Stärkung des jungen zivilgesellschaftlichen Engagements für ein friedliches Miteinander entscheiden, entsprechend den Leitlinien des Bundesprogramms Demokratie leben. Das Jugendforum Teltow-Fläming ist überparteilich. Die Jugendlichen des Kreises geben sich diese Geschäftsordnung.

§ 1 Jugendforum Teltow-Fläming

- a) Im Jugendforum organisieren sich Jugendliche und Jugendbündnisse, die sich im Landkreis Teltow-Fläming engagieren.
- b) Seinen offiziellen Sitz hat das Jugendforum Teltow-Fläming im

Landkreis Teltow-Fläming in Luckenwalde,
Büro für Chancengleichheit
und Integration
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
- c) Die Mitarbeit steht allen jungen Menschen bis 27 Jahren frei. Die Mittelvergabe aus dem Jugendfonds wird nach § 4 fair gestaltet.
- d) Die Treffen des Jugendforums sind grundsätzlich offen und finden in den Sozialräumen statt. Art und Häufigkeit der Treffen werden vor Ort durch die Jugendlichen entschieden. Die Koordination des Jugendforums darf an den Sitzungen teilnehmen.

§ 2 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Jugendforums

- a) Das Jugendforum unterstützt und engagiert sich für demokratiefördernde, vielfaltgestaltende und extremismuspräventive Projekte.
- b) Das Jugendforum setzt sich für einen weltoffenen und demokratischen Landkreis ein. Das Jugendforum achtet auf eine gewaltfreie und konstruktive Kommunikation auf allen Ebenen; keine Beleidigungen, Abwertungen und Verurteilungen. Jede Stimme wird gehört.
- c) Die Koordinierungs- und Fachstelle begleitet in Abstimmung mit dem Federführenden Amt und der Koordination des Jugendforums die Arbeit Jugendforums.
- d) Das Jugendforum hat mindestens 3 Sitze im Bündnis für Demokratie (vormals BGA) der Partnerschaft für Demokratie Teltow-Fläming und ist abstimmungsberechtigt zu Projekten und strategischer Ausrichtung der Partnerschaft.
- e) Die Aktivitäten des Jugendforums sind von allen Gremien der Partnerschaft für Demokratie umfassend zu unterstützen, fachlich zu begleiten und in der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden.

§ 3 Jugendfonds & Vergaberichtlinien

- a) Für die Vergabe der Mittel aus dem Jugendfonds wird ein Antrag an die Koordination des Jugendforums Teltow-Fläming gestellt. Der Antrag wird mit dem Jugendforum geteilt und auf der Grundlage eines Meinungsbildes mehrheitlich entschieden.
- b) Antragsberechtigt sind junge Menschen, die sich im Themenfeld im Landkreis Teltow-Fläming engagieren.
- c) Antragsstellenden Personen soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Antrag bzw. das Projekt vorzustellen.
- d) Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft das Jugendforum auf der Grundlage der geltenden Richtlinien, Merkblättern sowie der Bestimmungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

- e) Sieht die Pfd die Bestimmungen des Bundesprogramms verletzt, kann sie eine Förderung durch den Jugendfonds untersagen.
- f) Das Jugendforum berät sich bei inhaltlichen Fragen zu den Anträgen mit der Koordination des Jugendforums. Der Träger des Jugendfonds bzw. die Sachbearbeitung für die Partnerschaft des Landkreises Teltow-Fläming ist von Anfang an bei der Finanzierung einzubeziehen.

§ 4 Änderung der Geschäftsordnung

- a) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Jugendforums kann eine Änderung dieser Geschäftsordnung durch eine Mehrheit der Anwesenden bei einer Sitzung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen werden.
- b) Geschäftsordnungen müssen mindestens vor Ablauf des 14. Tages vor Beginn der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Bündnisses der Partnerschaft angekündigt und dem Jugendforum Teltow-Fläming sowie der Koordination schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Förderperiode 2025-2032 zum 01.01.2025 in Kraft.